

Gubernial = Verlautbarungen.

Die Besetzung der Lizeal = Bibliothekars = Stelle zu Laibach betreffend. (1)

Da Seine k. k. Maj. für die Lizeal = Bibliothek in Laibach einen eigenen Bibliothekar, der sich ungetheilt seinem Amte zu widmen haben wird, allergnädigst zu bewilligen, und dessen jährlichen Gehalt auf acht hundert Gulden Metall = Münze zu bestimmen geruhet haben; so wird gemäß hoher Central = Organisations = Hofkommissions = Verordnung vom 26. vorigen, Empfang 9. d. M. hiemit zu jedermanns Benennungswissenschaft bekannt gemacht, daß jene Individuen, welche sich für die Bibliothekarsstelle geeignet fühlen, und dieselbe zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Gesuche, welche mit den Zeugnissen über die Sittlichkeit, bisherige Verwendung, und die zurückgelegten Studien, dann über die besitzenden Sprachkenntnisse zu belegen sind, längstens bis Ende März d. J. bey diesem prov. Gubernium einzureichen haben. Laibach am 12. Jänner 1816.

K u r r e n d e,

(2)

womit nachträglich zu der am 15. Februar 1815. Pro. 1372/392. von dem provisorischen Civil = und Militär = Gouvernement in Ägypten, wegen Liquidirung der von der französischen Regierung vermög des Pariser = Friedens = Traktats vom 30. May 1814 außerhalb ihres Gebietes zu bezahlenden Schulden, erlassenen Kurrende bekannt gemacht wird, daß das Liquidationsgeschäft mit letzten Februar 1816. geschlossen werden wird.

Ueber hohes Central = Einrichtungs = Hofkommissions = Dekret vom 15. September 1814. Pro. 3549. hatte man bereits mittelst der am 15. Februar 1815. Pro. 1372/392. erlassenen gedruckten Kurrende zu jedermanns Richtschnur bekannt gemacht, nach welchen Modalitäten alle diejenigen, welche Forderungen aus den, in dem 19. Artikel des Pariser = Friedens nachgewiesenen Titeln abgeleitet, an Frankreich zu stellen haben, ihre dießfälligen Ansprüche, und Behefte bis 24. April 1815. bey diesem Gubernium zu Händen der hierorts zur Liquidirung der französischen Schulden aufgestellten Gubernial = Kommission gegen Empfang = Besätigung der vorgelegten Dokumente zur Prüfung einzureichen haben.

Ob schon der zur gedachten Liquidation anberaumt gewesene Termin schon längst verstrichen ist: so entsteht man doch nicht, denselben noch bis Ende Februar 1816. mit der Weisung zu verlängern, daß alle diejenigen, welche noch eine Forderung gegen Frankreich zu machen gedenken, und solche bis nun nicht bereits schon in dem voraezeichneten Wege angemeldet haben, ihre Ansprüche, und Behefte noch vor dem Ausgange des Monats Feb. 1816. bey der hierortigen für Ägypten aufgestellten Liquidations = Kommission um desto verlässlicher einzureichen und geltend zu machen haben, als mit letzten Februar 1816. das berührte Liquidationsgeschäft geschlossen, und auf eine später anzubringende Forderung keine fernere Rücksicht genommen werden wird.

Welches zu jedermanns Benennungswissenschaft und Richtschnur hiemit allgemein bekannt gemacht wird. Laibach am 12. Dezember 1815.

K u r r e n d e:

(2)

Wegen der Kautionseistung solcher Officiere, welche in eine Civil = Bedienstung übertreten und sich in solcher verehelichen.

Es können sich Fälle ergeben, daß pensionirte Officiere, welche mit Vorbehalt ihrer Militär = Pension Civil = Bedienstungen erhalten, und sich während dieser Zeit verehelichen, und dann in ihre vorigen militärischen Pensionen = Verhältnisse zurücktreten, welches sich besonders bey jenen ereignen kann, die einen erhaltenen Taback = Verlag unverschuldet wieder anheim fagen.

Wenn nun gleich von Seite der Militär = Administration gegen eine solche Heurath im Civil = Stande kein Hinderniß obwaltet, so kann dennoch, wie der k. k. Hofkriegsrath erinnert, nach der Analogie des 27. §. des neuen Heuraths = Cautions = Normal = vermög welchem keiner mit Verbeibaltung des Officiers = Charakters ohne Pension ausgetretener, und während dieser Zeit sich verehelichter Officier wieder stabil angestellt werden kann, ohne vorher

die für seinen Charakter angemessene Caution nachzutragen, auch ein aus seiner Civilanstellung austretender sich verhehlichter Officier nur dann wieder in die vorhin bezogene Militär-Pension einrücken, wenn er außer dem, daß er die Civil-Verdienstung unverschuldet verläßt, vorher die für seinen Officiers-Charakter bemessene Heyraths-Caution, wie er sie als pensionirter Offizier vor seiner Verhehlung zu erlegen gehabt hätte, nachtragen wird.

Da nun Militär-Officiere, wenn sie in Civil-Dienste übertreten, und sich verhehlen wollen, gesetzlich nicht verbunden sind, die Genehmigung dazu bey der vorgesetzten Civil-Bebehörde anzufuchen, von der sie über die vorberührte Bedingung ihrer Ansprüche auf die allfällige Wiedereintrückung in den Genuß der vorigen Militär-Pension vorläufig belehrt werden könnten, und es daher nothwendig ist, daß jeder solcher in Civildienst übergetretener Militär-Offizier in andern ämtlichen Wegen zur Kenntniß davon gelange, um sich darnach achten, nicht aber mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen zu können; so wird diese Anordnung in Folge einer herabgelangten hohen Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung von 6. November 1815. Zahl 17983. hiemit allgemein, und mit dem Beyfuge bekannt gemacht, daß die Kreisämter und Gesäms-Administrationen von jeder ehelich eingegangenen Verbindung dieser Art die ungesäumte Anzeige anher zu erstatten haben, um dem k. k. General-Kommando hiervon Nachricht geben zu können.

Laibach den 24. November 1815.

Verlautbarung,

(2)

womit die Confurs-Prüfung für eine an dem Gymnasium zu Laibach zu besetzende Lehrersstelle auf den 28. März 1816 ausgeschrieben wird.

Gemäß hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung Pro. 19236f. 018 vom 4f23. d. M. wird an dem k. k. Gymnasium zu Laibach, für ein Lehramt des Styls, mit welchem auch das Lehramt der griechischen Sprache, und für einen geistlichen Lehrer der jährl. Gehalt von 700 fl. einen Weltlichen der Gehalt von 800 fl. in Metall-Münze verbunden ist, die Confurs-Prüfung den 28. März 1816 abgehalten werden.

Welches zu jedermanns Venehmungswissenschaft mit der Belehrung hiemit bekannt gemacht wird, daß sich die Concurrenten am besagten Tage um 8 Uhr frühe in der Gymnasial-Kanzley zu Laibach einzufinden, vorläufig aber sich zugleich bey der Gymnasial-Direction mit gegeslichen Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung, zurückgelegte Studien, und ihren sittlichen Charakter auszuweisen haben. Laibach am 30. Dezember 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht, dieses Gericht habe über Anlangen des Anton Primiz, einstweiligen Vermögensverwalters der Anton und Franz Domianschen Konkursmasse zur Versteigerung der zu diesem Konkurse gehörigen 3 Pferde, zweyer Reisewägen, 86 Eimer alten Mahe-weins, und 1200 Stück alter Getreidsäcke den Tag auf den 24. d. M. Jänner Vor- und Nachmittags in dem Hause auf dem Plaze alhier Pro. 2 nächst dem Rathhause, dann zur Versteigerung von 120 Centen süßen Heus, in dem Heubehältaiße nächst Mariasfeld in dem sogenannten Thiergarten, der 31. Jänner 1816 Vor- und Nachmittags, und zur Versteigerung der 4 zu dieser Masse gehörigen Schiffe am Saukrome in dem Orte Salloch, den Termin auf den 21 Februar 1816 Vor- und Nachmittags bestimmt; zu welchem Ende dann die Kauflustigen an diesen Edgen mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß die dabey erstandenen Effecten gleich bar bezahlt werden sollen.

Laibach den 9. Januar 1816.

Vermischte Anzeigen.

Ball-Anzeige.

(1)

Man sieht sich veranlaßt, das Gerücht, welches durch die hürige Faschingszeit keine Bälle in dem Saale der hiesigen Schießstätte zuläßt, dadurch zu widerlegen, daß man sich die Ehre gibt, zu diesen Unterhaltungen, die ergebenste Einladung mit der Versicherung zu

machen, daß bereits in jeder Hinsicht die zweckmäßigsten Anstalten getroffen sind, sich seiner Zufriedenheit des hochgeschätzten Publikums neuerdings zu versichern, mit welcher diese Unternehmung bisher beglückt wurde.

Den Tag des abzuhaltenden ersten Balles werden (die gewöhnlichen Anschlag = Zettel anzeigen. Laibach den 16. Jänner 1816.

Konkurs = Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weizelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Maria und Andreas Lubitz, Ackerseute zu Weebach, in der Pfarre St. Marain gemässigt worden. Daher wird jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 31. Jänner 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider Hrn. Joseph Edlen von Gödransperg, Inhaber des Guts Weineg, als Vertreter der Maria und Andreas Lubitz'schen Concursmasse bey diesem Bezirksgerichte sogewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations = Eigentums = oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht an der Bezirksherrschaft Weizelberg den 21. Dec. 1815.

Zeilbiethungs = Edict

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß über Anlangen des Joseph Suppant'schitz, von Rodokendorf, wider Anton Paif, vulgo Corporal, zu St. Weith, wegen behaupteten 315 fl. 16 kr. 1 dl. M. M. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der dem Letztern eigenthümlich gehörigen, zu Rukoviz liegenden, und dem Gute Sello unterthänigen ganzen Bauershuben, sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Executionswege gemässigt worden sey.

Da nur zur ersten Versteigerungstagsatzung der 13. k. M. Februar, zur zweiten der 12. März, und zur dritten der 16. April k. J. mit dem Anhange ausgeschrieben wurde, daß, wenn obbesagte Realitäten, weder bey dem ersten, noch zweiten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangehen werden würden, so haben alle Kauflustigen an bestimmten Tagen jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Rukoviz zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, wobei denselben in voraus billige Zahlungsfristen zugesichert werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 12. Jänner 1816.

A u n d a c h u n g.

(2)

Durch den Tod des zweiten Rathes bey dem organisirten Magistrato der landesfürstlichen Kreisstadt Eisi, Franz Wilhelm Ferst, ist die zweite Rathesstelle bey dem genannten Magistrato, mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von acht hundert Gulden W. W. in Erledigung gekommen.

Welches zu dem Ende hiemit allgemein bekannt gemacht wird, damit diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit Ausweisung der Wahlsfähigkeitsdekrete, sowohl von Seite des hohen k. k. Länderguberniums im politischen Fache, als von Seite des hohen k. k. Appellations- und Criminal = Obergerichtes im Justiz-, und Criminalfache, dann der Zeugnisse über ihre bisherige Verwendung, Moralität, und über die vollkommene Kenntniß der windischen Sprache, binnen 6 Wochen, das ist bis längstens 15. Jänner d. J. dießfalls geziemend bey diesem Kreisamte bewerben können.

K. k. Kreisamt Eisi am 3. Jänner 1816.

Dieses Bezirksgericht macht hiemit allen Theilnehmern bekannt, daß zur Verichtigung der in Folge Edicts von 2 Dezember 1815. heute liquidirten Passiv. Schulden des seeligen Anton Wresnik, von St. Märthen bey Littay, dessen sämtliche dieser Staats Herrschaft unterthänige Realitäten auf 6 oder 12 nacheinander folgende Jahre mit Zustimmung der Interessenten, licitando gerichtlich verpachtet, die Ueberlandsgründe aber, bestehend in dem Acker, und der Wiesen na Grubhl käuflich an den Meistbiethenden hindangegeben werden, und daß zur dießfälligen Amtshandlung der 4 März 1816. im Orte St. Märthen Vormittags um 8 Uhr mit jenen Bedingungen, welche damahls von denen hiezu unter einem vorgeladenen Hypothekengläubiger zu Protocol gegeben werden sollen, festgesetzt worden seye.

Bezirksgericht der k. k. Staats Herrschaft Sittich am 11. Jänner 1816.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Görttschach wird allen jenen, die auf den Verlaß des am 29. May 1810 im Dorfe Podgora Haus No. 4 verstorbenen 150 Hüblers Mathias Witzenz, eine gegründete Forderung quocunque titulo zu stellen berechtigt sind, bekannt gemacht, daß selbe solche am 24 Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr bey diesem Gericht sowenig anmel den und liquidiren sollen, als widrigens der Verlaß abgehandelt und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Görttschach den 12. Jänner 1816.

Feilbiethungs = Edict.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte Kommen da Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Aler Enon, von Jeschja, minder Gregor Oblak, von Radgoritz, wegen laut Urtheil vom 27. Juny 1815 schuldigen 208 fl. c. s. c. in die executive Feilbiethung der dem Beklagten gehörigen, zu Radgoritz sub H. No. 21 gelegenen, dem Gute Strobelhof sub Rectifi. No. 62 Urb. Fol. 139 zinsbaren, auf 1569 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten ein ganz und ein sechstel Kaufrechtshube, sammt An- und Zugehör im Wege der Execution gewilliget worden.

Da man hiezu drey Termine, und zwar den ersten auf den 5. Hornung, den zweyten auf den 5. März, und den dritten auf den 5. April k. J. 1816. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bey der ersten, oder zweyten Feilbiethungstagung diese Realität nicht um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbiethungstagung unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird, so werden alle Kauflustigen, insbesondere die intabulirten Gläubiger dessen mit dem Besage verständiget, daß sie die dießfälligen Bedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsständen in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Kommen da Laibach den 20. Dezember 1815.

M a c h r i c h t.

(2)

Es wird ein Individuum in Dienst gesucht, so des Lesens und Schreibens kündig, die Feldwirthschaft wohl versteht, und sich mit guten Zeugnissen ausweisen kann, daß es von tadellosem Lebenswandel, und schon in der Wirthschaft getreu und fleißig gedienet hat; dann wird auch bey diesem Dienste eine Caution auf einen Betrag von 500 fl. erfordert. Der Dienstsuchende hat sich in dem Zeitungs. Comptoir anzumelden, wo er die weitere Anweisung bekommen wird

Fleischkreuzer = Gefäll zu verpachten.

(3)

Von der k. k. prov. Banko = Gefällen = Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß den 24. d. M. Vormittags um 9 Uhr, bey dem k. k. Kreisamte in Adelsberg die Pachtung des Fleischkreuzer = Gefälls der Stadt Laas auf 10 Monathe, nämlich vom 1. Jänner bis letzten October d. J. an den Meistbiethenden mittelst öffentlicher Versteigerung überlassen werden wird, wozu die Pachtlustigen anmit eingeladen werden.

K. K. prov. Banko = Gefällen = Administration. Laibach den 10. Jänner 1816.

M a c h r i c h t.

(3)

Am 30. d. nächst kommenden Monats Jänner 1816 Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in dem Kapital. Gebäude zu Neustadt mehrere daselbst vorgefundene Bücher, worüber das Verzeichniß bey dem k. k. Kreisamte zu Laibach, und hier zu jedermanns Einsicht hinterlegt ist, mittelst öffentlicher Versteigerung, gegen gleich

baare Bezahlung hinbangegeben, wozu die Kauflustigen an obbestimmten Tage zu erscheinen, hiemit vorgeladen werden. K. k. Kreisamt Neustadt am 26. Dezember 1815.

Verlautbarung.

(3)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des alhier am 17. v. M. verstorbenen Gastgebers Herrn Vinzenz Kuljaro, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dieß dßigen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 14. Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß gehörig darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Bezirksgericht-Neustadt am 2. Jänner 1816.

Concursöffnung.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Abtretung der Güter der Concurs über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Matthäus Kobler, Hammergewerken in Eisnern eröffnet worden.

Daher wird jedermann, der an den Verschuldeten Matthäus Kobler, eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis an den 24. Februar 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den allenfalls aufgestellt werdenden Vertreter der dießdßigen Concursmasse (sals das ganze Geschäft durch Verabgleichung nicht abgethan, und der Ordnung nach verfahren werden sollte) bey diesem Bezirksgerichte einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations- und Eigenthums- und Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 8. Jänner 1816.

Verlautbarung

(3)

die Besetzung des Schullehrersdienstes zu Lischernemühl in Unterkrain betreffend.

Nachdem der Schullehrersdienst bey der Triviale Schule der landesfürstlichen Stadt Lischernemühl, unter dem Patronate des hohen deutschen Ordens, in Erlebigung gekommen ist, mit welchem ein jährliches Einkommen von 175 fl. C. M., 37 Mierling, 14 Maß Weizen, 89 Mierling, 4 Maß Hirse, 30 Eimer, 15 Maß Wein, à 20 N. Dest. Maß gerechnet, dann bey 40 fl. an jährlichen Stollgebühren, endlich 12 fl. aus dem Kirchenvermögen, für die Wohnung bis zur Herstellung des Schulgebäudes, und dem freyen Genuße eines Aßers verbunden ist; so wird allen jenen, die sich um diesen Schuldienst zu bewerben gedenken, hiemit erinnert, ihre an den hohen deutschen Orden, als Patron in Person des Herrn Ignaz Ribesl, als Bevollmächtigten desselben gerichteten, mit guten pädagogischen und Sittlichkeitszeugnissen belegten, und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis 10. Jänner 1816 bey dem Herrn Dechant, und Schuldistriktsaufseher zu Mörthing, welcher alle Bittgesuche an den obbesagten Herrn Ordensbevollmächtigten gutachtlich vorlegen wird, einzureichen, wobei zugleich bemerkt wird, daß sich um den Wunsche der Pfarrinsassen zu entsprechen, und um in der Abreichung der Gehaltsbeyträge keine Anstände zu befahren, von dem neuen Lehrer, und Organisten auch die Fähigkeit nebst der Orgel noch einige andere Instrumente gut zu spielen, und auch in der Instrumental Musik der Jugend den Unterricht geben zu können, ausdrücklich bedungen wird, schließlich wird auch derselbe die Verbindlichkeit auf sich haben der Jugend den Schulunterricht unentgeltlich zu erteilen.

Commenda Laibach am 10. Jänner 1816.

Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß den 15., 16., Allenfalls auch am 17. Februar 1816. bey der im Warburger Kreise liegenden Herrschaft Ebenfeld, bey Pettau, circa 2000 Eimer Weine der vorzüglichsten Gebürge, und zwar von 1807, 1810, 1811, 1812 und 1815, dann 40 Eimer alter Beleger = Brandwein, gegen alsogleich baare Bezahlung mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Damit bey dieser Versteigerung die strengste Ordnung beobachtet werde, und um allen einer öffentlichen Versteigerung widrigen Handlungen vorzubeugen, auch alle Anstände also-
gleich beizulegen, wird eine förmliche Commission niedergesetzt, welche zugleich die zur Ver-
steigerung bestimmten Weine nach dem Verhältniß der Qualität untersuchen, und in Gegen-
wart der anwesenden Käufer nach einem zur Zeit der Versteigerung bestehenden Mittelpreis
ganz unparteyisch schätzen wird. Nachdem der Verkäufer und Eigenthümer der Weine nicht
gesonnen ist, verstellte, eigene Licitanten, um die von weiterem entfernten Orten ankom-
menden Kauflustigen zu steigern, heimlich in seinem Namen aufzustellen, sondern gewiß
alle dergleichen Unfuge beseitigen wird, so verspricht man sich auch von Seite der kauflustigen
Parteyen, daß auch sie die redliche Handlung des Verkäufers berücksichtigen, und alle Be-
vortheilungen, und unerlaubte drückende Einverständnisse unterlassen werden; sollte aber doch
wider Vermuthung so ein Fall eintreten, und eine der Versteigerung widrige Handlung un-
ter denselben entdeckt werden, so würde die Versteigerung auf der Stelle aufgehoben werden.
Weil der Wein echt, unverfälscht, und von so einer Qualität ist, daß ein beträchtlicher
Theil, wie gewöhnlich nicht zu trinken, sondern vielmehr als Medizin und Magenstärkung,
zu nehmen ist, so werden alle jene, welche von diesem Gesundheitwein etwas zu erhalten
wünschten, zu dieser Versteigerung zu erscheinen, auf das höflichste vorgeladen.

Herrschaft Ebenfeld bey Pettau den 12. Dezember 1815.

N a c h r i c h t.

(3)

Unterzeichneter hat die Ehre dem Publikum bekannt zu machen, daß
er in seiner Wohnung bey dem wilden Mann im 3. Stock rückwärts, einen
sehr ansehnlichen Vorrath Manns- und Frauenzimmer = Masken = Kleider,
im herrlichsten Geschmacke, auszuliehen habe.

Michael Dillena.

Küchen- und Blumen-Saamen-Verzeichniß,
welche bey Unterzeichneten um nachstehende Preise zu haben sind:

Loth.		fr.	Loth.		fr.
1	Englischer früh Caulisior . . . 1 fl.	—	1	Großer Nysel = Zeller . . .	12
1	Italienischer Caulisior besonders 1 fl.	24	1	Napungel, oder Schunkenzeller . .	10
1	Proccoli Romani	20	1	Scorzonera	18
1	Frühes Steinkopf = Kraut . . .	15	1	Holländisch Pasiinat	12
1	Großes weißes spät Kopfkraut . .	12	1	Großer Pori	15
1	Weiße kleinfräutige früh Kohlrabi.	12	1	Großer Wurzen = Petersil . . .	6
1	Weiße späte große früh Kohlrabi.	12	1	Früh Moh = Ruten bester Art . .	12
1	Blaue früh Kohlrabi	12	1	Rothe Holländische Garten = Carotten	15
1	Blaue späte Kohlrabi	12	1	Runde rothe Türkische Bohnen, frühe	8
1	Erd, oder Boden = Kohlrabi . . .	10	1	Dunkelrothe lange Bohnen . . .	6
1	Frühster kleiner grüner Kopfköhl.	12	1	Rundblättriger großer Spinat . .	4
1	Sommer = oder Mittel = Köhl . .	12	1	Gelber Wangold, Sommerspinat.	8
1	Großer-spät Kopfköhl	12	1	Gelber Welsch, Sommer = Spinat.	6
1	Niederländer Sprossenköhl . . .	12	1	8 Gattungen der besten früh Melonen	24
1	Blaugetraufte Winterköhl . . .	10	1	8 Gattungen der größten und besten Melonen	24
1	Kleinfräutige weiße Monatrettig.	12	1	6 Gattungen gewürzte, grünfleischige Melonen	30
1	Rosenfarber besonders guter Monatrettig	12	1	Wasser = Melonen	20
1	detto langer zu 12 Zoll	15	1	Besonders frühe Pariser = Umrufen.	15
1	Violetrother gegen 12 Zoll detto	15	1	Lange grüne, oder Schlangennurken	15
1	Gelber runder vorzüglich guter Monatrettig	15	1	Großer Ulmer Sargel = Saam.	15
1	Runder brauner Sommer = Rettig.	12	1	Blau und grüne Artischofen . .	30
1	Runder großer schwarzer Winterrettig	12	1		
1	Gelber früh Kopf = Salat . . .	15	1	Breitschaalige Schwertzucker = Erbsen	36
1	Großer gelber Schmalzkopfsalat .	15	1	Frühzeitige Aulseß = Erbsen . .	24
1	Brauner besonders guter Dauer = Kopf = Salat	18	1	Grüne hochwachsene Aulseß = Erbsen.	24
1	Grüner besonders guter für den Sommer	18	1	Gelblichte frühe Zwerg = Fisolten .	20
1	Großer gelber Schloß = Salat . .	15	1	Weißer hohe Schwert = Fisolten .	20
1	Gespränkter Bund = Salat . . .	15	1	Kirsch = Fisolten, mit mürber Schaale	20
1	Feingekrauter Antivi	15	1	Hochwachsene Rothblühend detto	20
1	Breitblättriger Antivi	12	1	Hochwachsene weiße große, detto	20
1	Cichori mit rothen Blättern . .	15	1	Frühe runde Paradies = Nysel, Pom d'amour	24
1	Cichori gespränkter	12	1	Großer langer Spanisch. Pfeffer .	30
1	Feingekrauter Garten = Kresse .	6	1	Majoran	36
1	Rucula, oder Italienische Kresse	12	1	Pasiliem großer	20
1	Ord. Feld = Salat, Mattaritz . .	3	1	Salbey	15
			1	Körbikraut, Saturei, Fenocchio,	6

zugleich sind:

25 Sorten, der vorzüglich schönen und seltenen Blumen mit Rahmen, und beigefügter Wartung à 1 fl. 40 fr. 30 Sorten, mit schönen und wohlriechenden Blumen, die, alle in 27

